

April 2023

Au-pair in deutschen Familien

Informationen für Au-pair und Gastfamilien



Dieses Merkblatt enthält die wichtigsten Informationen sowohl für das Au-pair als auch für die Gastfamilie im Überblick.



Bundesagentur für Arbeit

Zentrale

Impressum

Zentrale der Bundesagentur für Arbeit
INT 24
Nürnberg
+49 (911) 179 0

April 2023

Au-pair in deutschen Familien

Informationen für Au-pair und Gastfamilien

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Aufgaben eines Au-pairs	5
1.2	Dauer des Au-pair Verhältnisses.....	6
1.3	Arbeit und Freizeit	6
1.4	Erholungsurlaub	6
1.5	Unterkunft und Verpflegung	6
1.6	Sprachkurs	7
1.7	Taschengeld und Reisekosten	7
1.8	Kranken- und Unfallversicherung, Schwangerschaft	7
2	Anforderung an das Au-pair	8
2.1	Alter/Familienstand	8
2.2	Sprachkenntnisse	8
2.3	Bewerbung	8
2.4	Sonstige Anforderungen.....	8
3	Vermittlung	9
4	Einreise und Aufenthalt	10
4.1	Au-pairs aus EU/EWR-Mitgliedsstaaten sowie aus der Schweiz.....	10
4.2	Au-pairs aus Drittstaaten	10
5	Auflösung des Au-pair-Verhältnisses.....	12
6	Notfallhotline	13

1 Allgemeines

Au-pairs sind junge Menschen, die als Gegenleistung für eine begrenzte Mitwirkung an den laufenden familiären Aufgaben (Kinderbetreuung, leichte Haushaltsarbeiten) in Familien aufgenommen werden. So sollen sie insbesondere ihre Sprachkenntnisse vervollständigen und ihre Allgemeinbildung durch eine bessere Kenntnis des Gastlandes erweitern.

Das vom Europarat 1969 verabschiedete „Europäische Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung“ enthält Rahmenvorschriften über die Lebens- und Arbeitsbedingungen, den Sprachunterricht, die soziale Sicherung sowie über die Rechte und Pflichten der Gastfamilie und des Au-pairs. Dieses Abkommen ist von der Bundesrepublik Deutschland nicht bestätigt worden und hat somit hier keinen Rechtscharakter angenommen. Die wesentlichen Kriterien dieses Abkommens sind aber in der Bundesrepublik Deutschland als maßgeblich anerkannt. Hierauf wird im Weiteren näher eingegangen.

1.1 Aufgaben eines Au-pairs

Die täglichen Aufgaben eines Au-pairs sind sehr unterschiedlich. Sie hängen ganz von der Eigenart und dem Lebensstil der Familie ab, die das Au-pair bei sich aufgenommen hat.

Die Hauptaufgabe eines Au-pairs besteht in der Unterstützung der Gastfamilie bei der Betreuung der Kinder.

Zum Alltag eines Au-pairs gehört im Allgemeinen:

- die jüngeren Kinder zu beaufsichtigen und auf dem Weg in den Kindergarten oder in die Schule oder zu bestimmten Veranstaltungen zu begleiten, mit ihnen spazieren zu gehen oder zu spielen;
- leichte Hausarbeiten zu verrichten, also mitzuhelfen, die Wohnung sauber und in Ordnung zu halten sowie die Wäsche zu waschen und zu bügeln;
- das Frühstück und einfache Mahlzeiten zuzubereiten;
- das Haus bzw. die Wohnung zu hüten und die Haustiere zu betreuen.

Nicht zu den Aufgaben eines Au-pairs gehören die Kranken- und Altenpflege (Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger).

Ziel dieser Tätigkeiten ist die Integration in die Gastfamilie und damit die Möglichkeit für das Au-pair, sowohl die Sprache zu verbessern als auch die Kultur der Gastfamilie kennen zu lernen.

1.2 Dauer des Au-pair Verhältnisses

Das Au-pair Verhältnis muss mindestens sechs Monate dauern und kann maximal ein Jahr umfassen. Eine erneute Beschäftigung als Au-pair ist nicht möglich, auch wenn die Höchstdauer von einem Jahr nicht ausgeschöpft wurde.

1.3 Arbeit und Freizeit

Die Aufgaben im Haushalt (einschließlich der Beaufsichtigung Minderjähriger) dürfen das Au-pair grundsätzlich nicht mehr als sechs Stunden täglich und 30 Stunden wöchentlich in Anspruch nehmen. Soll diese Zeitdauer aus besonderem Anlass überschritten werden, so bedarf dies einer vorherigen Absprache. Die Überstunden müssen zeitlich ausgeglichen werden.

Die Familie kann verlangen, dass das Au-pair die übertragenen Aufgaben in angemessener Zeit erledigt. Die Erledigung privater Angelegenheiten (z. B. das Sauberhalten und Aufräumen des eigenen Zimmers) zählt nicht als Hausarbeitszeit.

Die Einteilung der Hausarbeitszeit richtet sich nach den häuslichen Gewohnheiten und Bedürfnissen der Familie. Eine gewisse Regelmäßigkeit im Tagesablauf kann jedoch erwartet werden.

Dem Au-pair stehen mindestens 1,5 volle Ruhetage in der Woche zu (nicht notwendigerweise am Wochenende, mindestens ein Sonntag im Monat muss jedoch frei sein). Außerdem sind mindestens vier freie Abende pro Woche zu gewähren.

Für Sprachkurse, Religionsausübung, kulturelle Veranstaltungen und Exkursionen ist das Au-pair freizustellen.

1.4 Erholungsurlaub

Wird ein Au-pair für ein volles Jahr in die Familie aufgenommen, steht ihm ein bezahlter Erholungsurlaub von vier Wochen zu. Ansonsten für jeden vollen Monat ein Urlaub von zwei Werktagen.

Fährt die Familie selbst in den Urlaub, nimmt sie häufig das Au-pair mit. In diesem Fall muss das Au-pair dann jedoch auch gewisse Aufgaben und Verpflichtungen übernehmen (z. B. Betreuung der Kinder). Ein Familienurlaub zählt daher für ein Au-pair nur dann als eigener Urlaub, wenn lediglich unwesentliche Aufgaben übernommen werden müssen und keine Anwesenheitspflicht besteht. Fährt das Au-pair nicht mit in den Familienurlaub, ist eine Beschäftigung bei einer anderen Familie (Nachbarn, Bekannte etc.) **nicht** zulässig.

1.5 Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung werden von der Gastfamilie unentgeltlich gestellt. Grundsätzlich steht dem Au-pair ein eigenes Zimmer innerhalb der Familienwohnung zur Verfügung. Es nimmt an den gemeinsamen Mahlzeiten teil und erhält

dasselbe Essen wie die Familienangehörigen. Wird eine bestimmte Ernährungsform gewünscht, sollte dies in der Bewerbung angegeben werden.

1.6 Sprachkurs

Jedem Au-pair ist die Möglichkeit zu geben, in seiner Freizeit an einem Deutsch-Sprachkurs teilzunehmen sowie kulturelle und geistig anregende Veranstaltungen zu besuchen. Die Gastfamilie ist verpflichtet, sich mit einem Gesamtbetrag in Höhe von mindestens 840 Euro an den Kosten für den Spracherwerb zu beteiligen. Dieser Förderbetrag kann monatlich über eine Pauschale von 70 Euro an das Au-pair ausgezahlt werden. Dieser Betrag ist während der gesamten Dauer des Au-pair-Verhältnisses zu zahlen oder kann auch einmalig in Höhe von 840 Euro ausbezahlt werden. Die Verpflichtung besteht nur, soweit die jeweiligen Ausgaben tatsächlich anfallen. Die Kosten für andere Veranstaltungen muss das Au-pair jedoch selbst tragen.

Erforderliche Fahrtkosten zur Teilnahme am nächstgelegenen und für das Au-pair geeigneten Deutsch-Sprachkurs sind von der Gastfamilie zusätzlich zu zahlen.

1.7 Taschengeld und Reisekosten

Ziel und Zweck eines Au-pair-Verhältnisses ist die Vervollständigung der Sprachkenntnisse (ggf. der Berufserfahrung) sowie die Erweiterung des Allgemeinwissens durch eine bessere Kenntnis des Gastlandes. Ein Au-pair erhält daher keinen Arbeitslohn im üblichen Sinne, sondern lediglich ein sogenanntes Taschengeld. Es beträgt 280 Euro im Monat, unabhängig von der Dauer der Hausarbeitszeit. Die Kosten für die An- und Rückreise sind in der Regel vom Au-pair selbst zu tragen.

1.8 Kranken- und Unfallversicherung, Schwangerschaft

Au-pair-Verhältnisse unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. Für das Au-pair muss in Deutschland aber eine Versicherung für den Fall der Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie eines Unfalls abgeschlossen werden (Krankenversicherung einschl. Unfallversicherung). Viele Vermittlungsagenturen empfehlen auch eine entsprechende Haftpflichtversicherung. Alle Versicherungsbeiträge gehen zu Lasten der Gastfamilie. Eine Beantragung der Betriebsnummer ist für die Gastfamilie nicht erforderlich.

2 Anforderung an das Au-pair

2.1 Alter/Familienstand

Das Mindestalter des Au-pairs beträgt bei Aufnahme in die Familie 18 Jahre (maßgebend ist hierfür der Beschäftigungsbeginn). Das Höchstalter von 27 Jahren darf bei Beantragung des Aufenthaltstitels noch nicht erreicht sein. Auch verheiratete Au-pairs können zugelassen werden.

2.2 Sprachkenntnisse

Es wird erwartet, dass das Au-pair über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Verlangt werden Sprachkenntnisse, die mindestens dem Level A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Das bedeutet, das Au-pair kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Es kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Das Au-pair kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen. Die Feststellung der Sprachkenntnisse erfolgt durch Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde. Die SprachtestEinstufung wird der Bundesagentur für Arbeit mit der Zustimmungsanfrage übermittelt.

2.3 Bewerbung

Bewerberinnen und Bewerber sollten ihre Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf) sorgfältig und genau in deutscher Sprache abfassen und ein Bewerbungsfoto (freiwillig) beifügen. Viele Au-pair-Agenturen verlangen darüber hinaus das Ausfüllen eines Fragebogens. Alle Angaben müssen wahrheitsgemäß sein.

2.4 Sonstige Anforderungen

Sollte zwischen dem Au-pair und der Gastfamilie ein Verwandtschaftsverhältnis bestehen, soll keine Au-pair-Beschäftigung zugelassen werden.

Als Familien werden Ehepaare unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts sowie unverheiratete Paare mit mindestens einem ständig im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren angesehen. Hinzu kommen Alleinerziehende mit mindestens einem ständig im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren. Keine Familien in diesem Sinne sind alleinstehende Personen sowie Ehepaare und Paare oder Lebenspartnerschaften ohne Kind.

3 Vermittlung

Bei der Vermittlung wird die Au-pair-Agentur die Vorstellungen der Familie und der Bewerberin oder des Bewerbers soweit wie möglich berücksichtigen.

Die angehende Gastfamilie darf Au-pairs selbst suchen bzw. anwerben. Es wird jedoch empfohlen, eine Au-pair-Vermittlungsagentur in Anspruch zu nehmen.

Angehende Au-Pairs dürfen sich eine Gastfamilie selbst suchen. Auch hier wird empfohlen, eine Au-pair-Vermittlungsagentur in Anspruch zu nehmen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass Au-pair-Vermittler im Allgemeinen sowohl den von ihnen vermittelten Au-pairs als auch den Gastfamilien bei Problemen persönlich zur Seite stehen.

Die Au-pair-Vermittlung wird in der Bundesrepublik Deutschland von konfessionellen Au-pair-Beratungs- und Vermittlungsorganisationen und von gewerblichen Vermittlungsagenturen durchgeführt. Unter dem Dach der „Gütegemeinschaft Au-pair e.V.“ haben sich Au-pair-Vermittlungsagenturen zusammengeschlossen, deren Vermittlungstätigkeit laufend kontrolliert wird. Es können auch Vermittler mit Sitz im Ausland in Anspruch genommen werden.

Ein privater Au-pair-Vermittler darf von den Beteiligten für die Vermittlung eine Vergütung verlangen oder entgegennehmen. Verlangt er eine Vergütung vom Au-pair, darf diese höchstens 150 Euro betragen (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer). Vorschüsse auf diese Vergütung dürfen nicht erhoben werden.

Die Vergütung wird erst dann geschuldet, wenn der Au-pair-Vertrag rechtswirksam zustande gekommen ist. Bei Au-pairs aus Drittstaaten ist dies erst dann der Fall, wenn der erforderliche Aufenthaltstitel erteilt wurde. Verlangt der Vermittler nur oder zusätzlich von der Gastfamilie eine Vergütung, kann deren Höhe und Fälligkeit etc. frei vereinbart werden.

4 Einreise und Aufenthalt

4.1 Au-pairs aus EU/EWR-Mitgliedsstaaten sowie aus der Schweiz

Au-pairs aus diesen Staaten können genehmigungsfrei als Au-pair tätig sein, da sie keinen arbeitsmarktzulassungsrechtlichen Beschränkungen unterliegen.

4.2 Au-pairs aus Drittstaaten

Bei Au-pairs aus Staaten, die nicht der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz angehören (sogenannte Drittstaaten) müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Die Beschäftigung darf grundsätzlich nur in Gastfamilien erfolgen, in denen Deutsch als Muttersprache gesprochen wird. Wenigstens ein erwachsenes Familienmitglied muss die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. die Staatsangehörigkeit eines EU-EWR-Staates oder der Schweiz besitzen. Wird in der Familie Deutsch als Familiensprache gesprochen, kann die

- Zustimmung erteilt werden, wenn das Au-pair nicht aus einem Heimatland der Gasteltern stammt.
- Soweit sich aus dem Freizügigkeits- oder Niederlassungsrecht der Europäischen Gemeinschaft für das Au-pair oder die in Deutschland lebenden Gasteltern aus EU-Mitgliedsstaaten, eines EWR-Staates oder der Schweiz günstigere Regelungen ergeben, sind diese zu beachten.

Au-pairs aus den sogenannten Drittstaaten benötigen einen Aufenthaltstitel (Visum/Aufenthaltserlaubnis). Der Aufenthaltstitel muss vor der Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder ein regional zuständiges Konsulat) in Form eines Visums beantragt werden. Die Genehmigung zur Aufnahme einer Beschäftigung wird mit dem Aufenthaltstitel erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zugestimmt hat. Daher berechtigt das Visum unmittelbar zu der im Visum vorgesehenen Beschäftigung. Die Arbeitsaufnahme soll aber nicht aufgenommen werden, bevor das Visum bzw. der Aufenthaltstitel vorliegen.

Vor Ablauf des Visums, das in der Regel für drei Monate ausgestellt wird, muss bei der für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. Die örtliche Ausländerbehörde ist zugleich erste Ansprechpartnerin bei Fragen zum Aufenthalt und zur Beschäftigungsaufnahme.

Ausnahme: Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und der Vereinigten Staaten von Amerika können ohne Visum einreisen. Nähere Informationen können von der Deutschen Botschaft bzw. dem Deutschen Konsulat eingeholt werden.

Das Visum und auch der Aufenthaltstitel sollte möglichst frühzeitig vor dem beabsichtigten Beginn der Beschäftigung bzw. zeitnah nach der Einreise beantragt werden, da die Bearbeitungszeit oftmals einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt. Zudem sollte das Visum vor Vollendung des 27. Lebensjahres beantragt werden, da diese Altersgrenze bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde nicht überschritten werden darf.

Für die Einreise und für die Dauer des vorgesehenen Aufenthalts ist ein gültiger Reisepass des Herkunftslandes erforderlich.

5 Auflösung des Au-pair-Verhältnisses

Vor Beginn des Au-pair-Verhältnisses ist ein schriftlicher Vertrag über die gegenseitigen Rechte und Pflichten abzuschließen. Das Au-pair-Verhältnis endet nach Ablauf der vereinbarten Zeit. Sofern keine Kündigungsfrist vereinbart wurde, kann das Vertragsverhältnis vor Ablauf dieser Zeit grundsätzlich nur im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden (Auflösungsvertrag). In den meisten Fällen einigen sich beide Seiten darauf, dass das Au-pair so lange bleibt, bis es eine andere Gastfamilie gefunden hat. Liegt ein schwerwiegender Grund vor, kann das Au-pair-Verhältnis fristlos gekündigt werden. Abgesehen von diesem Fall dürfte es selbstverständlich sein, dass man sich nicht schon in den ersten Tagen des Zusammenlebens trennt; der erste „Kulturschock“ (z. B. aufgrund der andersartigen Lebens- und Essensgewohnheiten) wird bei gutem Willen erfahrungsgemäß nach kurzer Zeit überwunden. Sollte jedoch ein harmonisches Zusammenleben nicht möglich sein, sollte die Au-pair-Agentur hierüber so bald wie möglich informiert werden. Sie wird versuchen, sich ein möglichst objektives Bild zu verschaffen und eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.

6 Notfallhotline

Erster Ansprechpartner in Notfällen ist zunächst die Vermittlungsagentur.

In den Fällen, in denen das nicht möglich ist, stehen für Au-pairs die Telefonseelsorge oder die Hotline der Aupair Society e.V. zur Verfügung.

1) Notfallhotline Telefonseelsorge:

+ 49 - 800 111 0 111 oder + 49 - 800 111 0 222

2) Notfallhotline Aupair Society e.V.:

+ 49 - 800 110 287 247

(Das Betreiben der Hotline liegt in der Verantwortung von Aupair Society e.V.)

Diese Nummern sind **ausschließlich** für Notrufe bestimmt.